

Begründung zur 74. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beeskow OT Radinkendorf

Planvorhaben: 74. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beeskow OT Radinkendorf im Bereich des Bebauungsplan Nr. W 31 Radinkendorf „Am Sportplatz“

Ort: OT Radinkendorf
Stadt Beeskow
Landkreis Oder-Spree
Land Brandenburg

Auftraggeber: Eric Kratzsch
Radinkendorf 11
15848 Beeskow

Planer: Büro Selbständiger Ingenieure - BSi -
Bauplanungsgesellschaft mbH
Neu Zittauer Straße 41
15537 Erkner
Telefon: (03362) 88 709 80
Telefax: (03362) 88 709 79
E-Mail: info@BSI-Schoeneiche.de
www.BSI-Schoeneiche.de

Erkner, 19.02.2023



.....
BSi - GmbH



Inhaltsverzeichnis

1.	Planungsgegenstand	3
1.1	Anlass für die 74. Änderung des Flächennutzungsplan	3
1.2	Lage, räumlicher Geltungsbereich, Bestand einschl. Umgebung	4
1.3	Äußere Erschließung	5
2.	Übergeordnete Planungsvorgaben	7
2.1	Landes- und Regionalplanung	7
2.2	Flächennutzungsplan	9
2.3	Landschaftsplan	10
3.	Planinhalt und Auswirkungen der Planung	10
3.1	Art der baulichen Nutzung	11
3.1.1	Wohnbauflächen (W) nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO	12
3.2	Maß der baulichen Nutzung	12
3.3	Erschließung und städtebauliche Struktur	12
3.4	Ersatzmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft	12
3.5	Schallschutz	12
3.6	Denkmalschutz und Denkmalpflege	12
3.7	Kampfmittelbelastung, Altlasten	13
4.	Verfahren und Rechtsgrundlagen	14

Umweltbericht

Der Umweltbericht ist die Ergebniszusammenfassung der Umweltprüfung, die die Gemeinde Zetel im Rahmen ihrer Bauleitplanung durchzuführen hat. Aufgrund der formalen Anforderungen an den Umweltbericht (vgl. Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) kann es zu inhaltlichen Überschneidungen mit anderen Kapiteln dieser Begründung bzw. mit Darstellungen in der Begründung zum Bebauungsplan kommen.

5. Anlagen:

Kombinierter Umweltbericht mit integriertem Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. W 31 Radinkendorf "Am Sportplatz" und 74. Änderung des FNP OT Radinkendorf der Stadt Beeskow
Büro Knut Neubert
Landschaftsplanung
Rohrstraße 13 A
15374 Müncheberg



1. Planungsgegenstand

Im Juni 2021 hat die Familie Kratzsch in Radinkendorf (Radinkendorf 11, 15848 Beeskow) das Grundstück 6/1 Flur 2 Gemarkung Radinkendorf mit Gebäudebestand gekauft. Bei dem Bestand handelt es sich um eine Doppelgarage, eine kleine Scheune und ein Einfamilienhaus.

Die Fam. Kratzsch hat ein Antrag auf Wohnbebauung gestellt, durch den Familiennachwuchs ist das vorhandene Wohngebäude von 90 m² für 5 Personen zu klein.

Von einem weiteren Ausbau (Anbau oder Aufstockung) des Bestandes wurde bereits von einem Sachkundigen der Firma „Die Baudenker Krebs Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG“ abgeraten. Gründe hierfür waren unter anderem die Energie- und Kosteneffizienz sowie die Statik.

Der Änderungsbereich Nr. 74 ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan zum größten Teil als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen, nur der bereits bebaute Teil ist als gemischte Baufläche ausgewiesen. Die Eigentümer beabsichtigen das gesamte Flurstück 6/1, Flur 2 Gemarkung Radinkendorf für eine Bebauung zu entwickeln.

1.1 Anlass und Erforderlichkeit

Das soll zur Stabilisierung der Einwohnerzahlen und zur besseren Ausnutzung der Infrastruktur führen. Damit ist das öffentliche Interesse vorhanden.

Das Grundstück im Plangebiet grenzt an der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung im Außenbereich an.

Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren zum vBP (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Nr. W 31 Radinkendorf „Am Sportplatz“ des OT Radinkendorf der Stadt Beeskow geändert werden, um die teilweise auf den zu beplanenden Grundstück Flurstück 6/1 bestehenden Fläche für die Landwirtschaft in allgemeines Wohngebiet umzuwandeln.

Da die Änderungsfläche Nr. 74 im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen ist, und die Bevölkerungsentwicklung auf 119 Einwohner sich stabilisiert hat, wird mit dem vBP (vorhabenbezogenen Bebauungsplan) und dem Flächennutzungsplan im Parallelverfahren die Ansiedlung weiterer Einwohner ermöglicht. Es wird angestrebt junge Familien anzusiedeln für den Erhalt der Bevölkerungsstruktur für eine intakte Dorfgemeinschaft. Zu wenig Bauplätze in den Dörfern führt zu Überalterung der Einwohner.

Da nur mit der verbindlichen Bauleitplanung die Bebauung der Änderungsfläche Nr. 74 des rechtskräftigen FNP der Gemeinde möglich ist, ist die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens vorzunehmen.

Die Stadt Beeskow hat die Aufstellung vBP (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Nr. W31 „Radinkendorf Am Sportplatz“ in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow vom 08.03.2022 beschlossen.



1.2 Lage, räumlicher Geltungsbereich, Bestand einschl. Umgebung

Der Ortsteil Radinkendorf gehörte zur Gemeinde Beeskow und gehört jetzt zur Stadt Beeskow. Sie liegt im Landkreis Oder-Spree des Landes Brandenburg.

Die Stadt Beeskow setzt sich aus der Kernstadt und 7 Ortsteilen zusammen, in denen 8082 Einwohner per 31.12.2021 angesiedelt waren. Die 7 Ortsteile zeichnen sich durch eine dörfliche Struktur aus. Radinkendorf liegt direkt an der Spree und somit landschaftlich besonders schön, die anderen Orte sind von Feldern umgeben, die auch landwirtschaftlich genutzt werden.

Radinkendorf liegt ca. 4,5 km Luftlinie nordwestlich von Beeskow. Die Gemarkung grenzt im Norden an den Wohnplatz Raßmannsdorf des Ortsteils Neubrück der Gemeinde Rietz-Neuendorf. Westlich fließt in Süd-Nord-Richtung die Spree am Ort vorbei. Südlich liegt das Stadtzentrum, westlich der Ortsteil Groß Rietz (ebenfalls zu Rietz-Neuendorf).

Die Autobahn A 12 von Berlin nach Frankfurt/Oder führt in einer Entfernung von 28 km am Ortsteil Radinkendorf vorbei.

Die Bundesstraße B168 und die Bundesstraße B87 sichern den Anschluss an das überregionale Straßennetz.

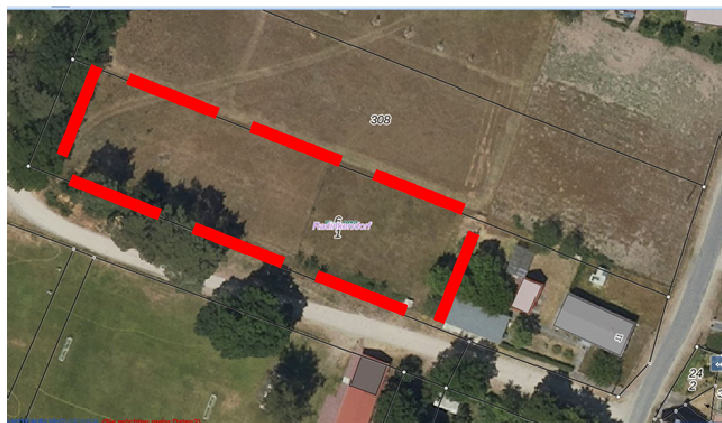
Radinkendorf ist mit der Bahn durch eine Regionalbahnverkehrsstrecke Berlin - Schöne-weide -Storkow- Wendisch Rietz – Beeskow – Frankfurt /Oder erreichbar. Die Züge verkehren zurzeit stündlich. Der nächste Bahnhof liegt in Beeskow.

Die Fläche der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im nordöstlichen Bereich des OT Radinkendorf. Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Radinkendorf, Flur 2. Das Flurstück 6/1 befindet sich teilweise innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes als Mischgebietsfläche.

und teilweise als landwirtschaftliche Fläche. Das Flurstück befindet sich im Eigentum der Fam. Kratzsch.

Der Geltungsbereich der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 0,2377ha.

Das Plangebiet schließt an das vorhandene Siedlungsgebiet Radinkendorf an und ist Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Grundsätze der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen Für die vorliegende Planungsabsicht relevante Grundsätze der Raumordnung aus dem LEP HR sind z. 8. G 5.1 (Innenentwicklung und Funktionsmischung) und G 6.1 (Freiraumentwicklung). Ggf. sind weitere Grundsätze aus diesen Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln.



Plangebiet

Z 5.6 Abs. 2 und 3 LEP HR Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung:

Die Stadt Beeskow gehört als Mittelzentrum im Weiteren Metropolenraum zu den Schwerpunkten der Wohnsiedlungsflächenentwicklung. In diesen Schwerpunkten ist die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ohne quantitative Einschränkung möglich.

Die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt in einer Höhe von ca. 43,20 m ü. NHN. In der Nähe der Planfläche liegt die Spree, die eine Mittelwasserhöhe von ca. 40,00 m ü. NHN besitzt. Das natürliche Gefälle verläuft von Südost nach Nordwest.

1.3 Äußere Erschließung

Die verkehrstechnische Erschließung der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt über die unbefestigte Straße Radinkendorf.

Medientechnische Erschließung

Die Versorgung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Wasser, Elektrizität und Telefon ist über die Straße Radinkendorf gesichert. Die Abwasserentsorgung erfolgt über abflusslose Gruben und mobile Entsorgung zur Kläranlage. Ein Kanalnetz ist nicht vorhanden.

Die Festlegungen der DIN 1998 müssen für die Verlegung der unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen bei den Erschließungsplanungen berücksichtigt werden. Die ZIV Baum ist zu beachten.

Telekom

Im Planbereich der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

E.DIS AG



Zur Versorgung des Plangebietes bzw. der neuen Grundstücke ist es notwendig neue Kabel im und außerhalb des Plangebietes zu legen. Hierfür sind vorwiegend im öffentlichen Bauraum Leitungstrassen vorzusehen und abzustimmen.

EWE-NETZ

In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort {Versetzung} oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Trink- und Abwasser

Während der Straßenbaumaßnahme bereits verlegte Trinkwasserleitung, ist das geplante Baugebiet mit Trinkwasser erschlossen.

Eine zentrale Abwasserentsorgung existiert nicht.

Niederschlagswasser

Grundlage ist die Satzung über die öffentlichen reinen Niederschlagsentwässerungsanlagen der Stadt Beeskow vom 27.04.2005.

Das gering verschmutzte Regenwasser der Dach- und Verkehrsflächen ist auf den nicht überbauten Grundstücksflächen zu versickern.



Die Versickerung ist erlaubnispflichtig und bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Die Übernahme der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser ist zwischen Bauherrn und Stadt Beeskow zu klären.

Bei Versickerung über die belebte Bodenzone ist eine Genehmigung nicht notwendig.

Die Versiegelung von Flächen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Bei der Beurteilung und Planung der Versickerung sind die wasserrechtlichen Vorschriften (WHG, BbgWG, BbgVersFreiV) sowie das Arbeitsblatt DWA-A 138 und das Merkblatt DWA-M 153 zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage

§ 54 Abs. 4 BbgWG und § 66 BbgWG

WHG, BbgWG, BbgVersFreiV

Hinweise:

Das anfallende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist auf den Baugrundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern, sofern sonstige Belange nicht entgegenstehen.

Im Absatz 4 des § 54 des Brandenburgischen Wassergesetzes ist vermerkt: „Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser zu versickern. Die Gemeinden können im Einvernehmen mit der Wasserbehörde durch Satzung vorsehen, dass Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert werden muss.“

Löschwasser

Unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise, können alle Hydranten zur Löschwasserentnahme herangezogen werden. Da das Trinkwassernetz nicht als Ringsystem verlegt ist, erhöht sich die Löschwassermenge auch bei gleichzeitiger Entnahme aus mehreren Hydranten nicht. Die Hydrantenstandorte befinden sich im Kreuzungsbereich Dorfstraße/ Am Sportplatz und vor der Physiotherapie.

Hinweise:

Die Hydranten sind im Abstand von 2 Jahren durch die Feuerwehr Beeskow einer wiederkehrenden Prüfung nach DVGW- Arbeitsblatt W 331 zu unterziehen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren.

Sofern sich keine technologischen Bedingungen im Wasserwerk oder Rohrnetz ändern, gilt diese Bestätigung für 5 Jahre und ist danach beim Wasser- und Abwasserzweckverband zur Verlängerung vorzulegen. Über eventuell auftretende Veränderungen informiert der WAZV die Stadtverwaltung Beeskow.

2. Übergeordnete Planungsvorgaben

2.1 Landes- und Regionalplanung

Erläuterung zum Entwurf der 74. Änderung des FNP der Stadt Beeskow

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum vBP (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Nr. W31 „Radinkendorf Am Sportplatz“ vom **23.09.2022** im Parallelverfahren wird



festgestellt, dass der 74. Änderung des FNP der Stadt Beeskow derzeit **keine** rechtsverbindlichen Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Zur Begründung verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 25.10.2022 (Mitteilung der Ziele der Raumordnung und im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung vorhabenbezogener Bebauungsplan) Nr. W31 „Radinkendorf Am Sportplatz“) zur FNP Änderungsabsicht. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst .

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. 1 S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. 11, Nr. 35)

Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Grundsätze der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Für die vorliegende Planungsabsicht relevante Grundsätze der Raumordnung aus dem LEP HR sind z.B. G 5.1 (Innenentwicklung und Funktionsmischung) und G 6.1 (Freiraumentwicklung). Ggf. sind weitere Grundsätze aus diesen Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln. Hinweise

- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/ Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.past@gl.berlin-brandenburg.de.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link:
<https://ql.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf>.

Für die Beurteilung der Auswirkungen der Planung und der Umsetzung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wurde zum Vorhaben der Umweltbericht mit integriertem Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. W 31 Radinkendorf "Am Sportplatz" des OT Radinkendorf der Stadt Beeskow erarbeitet. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht der Begründung dargestellt und als Anlage angelegt.

Die Entwicklung des Bebauungsplans für die Bereitstellung von Wohngebietsflächen in der Stadt Beeskow, der aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt nicht entwickelt ist entspricht den Zielen der Landesplanung und der Regionalplanung, wenn er nach § 8 Abs. (4) im Parallelverfahren aufgestellt wird.

Der im Parallelverfahren entwickelte Bebauungsplan

Zur Beschleunigung der Bebauungsplanung kann nach § 8 III 1 BauGB mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans begonnen werden, während gleichzeitig der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird. Das Gesetz bezeichnet dies als „Parallelverfahren“.



Das Entwicklungsgebot ist beim Parallelverfahren modifiziert. Auch hier ist der Bebauungsplan zu „entwickeln“, allerdings nicht aus einer vorhandenen flächenplanerischen Darstellung, sondern aus dem Entwurf des parallel in der Aufstellung oder Änderung befindlichen Flächennutzungsplans. Das Parallelverfahren ist gekennzeichnet durch eine inhaltliche Abstimmung zwischen den beiden Planentwürfen.

*Quelle Öffentliches Baurecht Band I: Bauplanungsrecht
Bearbeitet von Prof. Dr. Klaus Finkelnburg und weiteren*

Die Vorgaben der übergeordneten Planungen sind im Plangebiet berücksichtigt. Besondere Fachplanungen, die die Planfläche direkt berühren, sind nicht bekannt.

2.2 Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die beplante Fläche als landwirtschaftliche Nutzung dargestellt. Die 74. Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren zum Bebauungsplan zum Bebauungsplan Nr. W 31 Radinkendorf "Am Sportplatz" des OT Radinkendorf und wird als Wohnbaufläche (W) ausgewiesen.

Änderungsbereich der 74. Änderung des rechtskräftigen FNP in der Stadt Beeskow



Die gestrichelte rote Linie stellt die Grenzen der Planfläche dar.

Die Darstellungen der Änderungsfläche im Bebauungsplan Nr. W 31 Radinkendorf "Am Sportplatz" des OT Radinkendorf entsprechen den Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht. Daher wird der Flächennutzungsplan parallel an den Bebauungsplan angepasst.



2.3 Landschaftsplan

Der Standort ist durch eine typische Dorfrandsituation mit Übergang von der äußeren offenen Dorfstraßenbebauung angrenzenden Nebengebäuden, Nutzgärten, angrenzenden Feldern und Waldflächen geprägt.

Detaillierte Informationen zum Landschaftsraum befinden sich im Umweltbericht mit integriertem Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. W 31 Radinkendorf "Am Sportplatzes OT Radinkendorf der Stadt Beeskow in der Anlage. (Büro Knut Neubert Landschaftsplanung)



Luftbild 2023

3. Planinhalt und Auswirkungen der Planung

Die Stadt Beeskow möchte die Möglichkeit für die Bereitstellung von Wohnflächen innerhalb ihres Siedlungsraumes wahrnehmen.

Zielstellung der Stadt ist, im Planbereich die städtebauliche Entwicklung zu steuern.

Mit der Ausweisung der Wohnfläche angrenzend am Ortsbereich des OT Radinkendorf wird die Entwicklung des Ortes gestärkt und der Bevölkerungszugang der Stadt Beeskow weiter entwickelt.

Mit der Umsetzung der Wohnfläche und entsprechender Nutzung werden neben der Arbeitskräftesicherung auch positive Auswirkungen bei der Auslastung der Infrastruktur entstehen.

Es ist davon auszugehen, dass mit steigenden Einwohnerzahlen die vorhandenen Gewerbebetriebe besser ausgelastet werden. Die Wohnfläche wird in der landwirtschaftlichen Fläche platziert. Die auf dem Grundstück sind keine baulichen Anlagen vorhanden. Außerdem gibt es keinen Baumbestand.



Änderungsfläche Landwirtschaft des Flächennutzungsplanes

Durch die geordnete Einbindung der Neubebauung in das Orts- und Landschaftsbild soll der Siedlungscharakter erhalten bleiben.

Der Geltungsbereich der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 0,2377ha.

3.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet grenzt an die Straße Radinkendorf. Die Grundstücksgrenzen werden durch den Flächennutzungsplan nicht festgesetzt. Die Stadt Beeskow hat die Absicht eine Wohnbaufläche (W) nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung anstelle der vorhandenen Landwirtschaftsfläche darzustellen und festzusetzen.



3.1.1 Wohnbauflächen (W) nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

Flächenentwicklung bezogen auf die einzelnen Änderungsflächen

Fläche 74	gesamt 0,237 ha
Neuausweisung	0,237 ha Wohnbaufläche
Ausweisung rechtskräftiger FNP	0,237 ha Fläche für die Landwirtschaft 0,237 ha mehr Siedlungsfläche

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Wohnbaufläche

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird entsprechend § 17 BauNVO in der Wohnbaufläche mit 0,3 festgesetzt. Mit der Festsetzung einer zulässigen Grundfläche (GR), der möglichen 50%-igen Überschreitung und einer maximal zweigeschossigen Bebauung soll die städtebauliche Reglementierung des Baukörpers abgeschlossen sein.

Damit sind 641 m² Grundstücksfläche überbaubar und mit Anlagen nach § 14 BauNVO im Zusammenhang mit § 19 Abs. 3 BauNVO bis zu einer Fläche von 960 m² versiegelbar.

3.3 Erschließung und städtebauliche Struktur

Änderungsfläche Nr. 74

Der Bereich der 74. FNP-Änderung befindet sich östlich und südlich der Radinkendorfer Straße. Östlich an die Verbindungsstraße zwischen Beeskow Kernstadt und OT Radinkendorf, südlich unmittelbar anschließend am Sportplatz Radinkendorf, westlich Wohngebäude mit Praxis und nördlich Landwirtschaft.

3.4 Ersatzmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft

Zur Regelung der grünordnerischen Belange wurde ein Umweltbericht mit integriertem Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. W 31 Radinkendorf "Am Sportplatzes OT Radinkendorf der Stadt Beeskow erarbeitet. Der Umweltbericht liegt vor, der faunistische Fachbeitrag und die Biotoptypenkartierung ebenfalls. Die Fachbeiträge sind für den Bebauungsplan erarbeitet.

3.5 Schallschutz

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.



3.6 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Der Planbereich berührt ein Bodendenkmal, das durch § 2 Abs. 1, 2 Nr. 4 i. V. m. § 3 Abs. 1 BbgDSchG geschützte Bodendenkmal „90575 - Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorf-kern Neuzeit“.



3.7 Kampfmittelbelastung, Altlasten

Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen.

Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.



4. Verfahren

Öffentliche Bekanntmachung

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 08.03.2022

Beschluss BV V /010/2022/1

Einleitung der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beeskow parallel zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. W 31 "Radinkendorf Am Sportplatz"

Amtsblatt für die Stadt Beeskow 22. Jahrgang Beeskow, den 25.02.2022 Nr. 06

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5])
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]).



Kombinierter Umweltbericht mit integriertem Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. W 31 Radinkendorf "Am Sportplatz" und 74. Änderung des FNP OT Radinkendorf der Stadt Beeskow





Auftraggeber:

Eric Kratzsch
Radinkendorf 11

15848 Beeskow

Auftragnehmer:



Büro Knut Neubert
Landschaftsplanung
Rohrstraße 13 A
15374 Müncheberg
fon: (033432) 746770
fax: (033432) 746771
bueroneubert@t-online.de

Projektbearbeitung:

Dipl.-Ing. Knut Neubert

Projektmitarbeit:

Faunistische Erfassungen

Dipl.-Ing. (FH) Jens Scharon

Revisionsnummer	Revisionsdatum	Änderung	Bearbeiter
0	06.02.2023	Erstellung des Gutachtens	Neubert



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Anlass	5
1.2	Untersuchungsraum	5
1.3	Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes und der 74. Änderung des FNP	8
1.4	Ziele des Umweltschutzes	8
1.4.1	Mensch.....	8
1.4.2	Pflanzen und Tiere	9
1.4.3	Boden.....	9
1.4.4	Wasser.....	10
1.4.5	Klima und Lufthygiene	10
1.4.6	Landschafts- und Ortsbild.....	11
1.5	Übergeordnete Planung	11
1.5.1	Flächennutzungsplan	11
1.5.2	Schutzgebiete.....	11
2	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes / Bewertung der Umweltauswirkungen	12
2.1	Bestandsaufnahme, derzeitiger Umweltzustand	12
2.1.1	Mensch.....	12
2.1.1.1	Bestand	12
2.1.1.2	Bewertung	12
2.1.2	Pflanzen und Tiere	12
2.1.2.1	Bestand Biotoptypen	12
2.1.2.2	Fauna	15
2.1.2.3	Bewertung	15
2.1.3	Boden/Geologie.....	18
2.1.3.1	Bestand	18
2.1.3.2	Bewertung	18
2.1.4	Wasser	18
2.1.4.1	Bestand	18
2.1.4.2	Bewertung	18
2.1.5	Klima/ Luft	19
2.1.5.1	Bestand	19
2.1.6	Landschaft/Ortsbild.....	19
2.1.6.1	Bestand	19
2.1.6.2	Bewertung	19
2.1.7	Kulturelles Erbe	19
2.1.7.1	Bestand	19
2.1.7.2	Bewertung	19
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	19
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (Auswirkungsprognose) - Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Auswirkungen.....	19
2.3.1	Prüfung der schutzgutbezogenen Erheblichkeit.....	19
2.3.2	Mensch/Bevölkerung	20
2.3.3	Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt	20
2.3.4	Fläche	21
2.3.5	Boden.....	21
2.3.6	Wasser	21
2.3.7	Klima/Luft	22
2.3.8	Landschaft/Ortsbild.....	22
2.3.9	Schutzgut kulturelles Erbe	22
3	Eingriffsregelung	23



3.1	Übersicht über die erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen	23
3.1.1	Pflanzen und Tiere	23
3.1.2	Boden.....	23
3.1.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Schutzmaßnahmen	24
3.2	Kompensationsmaßnahmen.....	25
3.2.1	Ausgleichsmaßnahmen	25
3.2.2	Ersatzmaßnahmen	26
3.2.3	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	26
3.2.3.1	Grundlagen	26
3.2.3.2	Ermittlung beurteilungsrelevanter Artengruppen.....	28
3.2.3.3	Fazit	28
4	Verbleibende erhebliche Negativauswirkungen.....	28
5	Zusätzliche Angaben.....	30
5.1	Hinweise.....	30
5.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen	30
6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	31
7	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	30
8	Literatur und Quellen	32

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Flächenbilanz	8
Tabelle 2:	Versiegelungsbilanz	8
Tabelle 3:	Übersicht über die Biotoptypen des PG gemäß LUA.....	15
Tabelle 4:	Zusammenfassende Darstellung der kartierten Biotoptypen	17
Tabelle 5:	Abschätzung der Beeinträchtigungsintensitäten	20
Tabelle 6:	Bewertung der schutzgutbezogenen Eingriffserheblichkeit.....	23
Tabelle 7:	Pflanzliste 1.....	25
Tabelle 8:	Relevanzprüfung	28
Tabelle 9:	Gegenüberstellung Beeinträchtigungen/Maßnahmen.....	29



1 Einleitung

Umweltbericht

Der Umweltbericht ist die Ergebniszusammenfassung der Umweltprüfung, die die Stadt Beeskow im Rahmen ihrer Bauleitplanung durchzuführen hat. Aufgrund der formalen Anforderungen an den Umweltbericht kann es zu inhaltlichen Überschneidungen mit anderen Kapiteln dieser Begründung bzw. mit Darstellungen in der Begründung zum Bebauungsplan kommen.

1.1 Anlass

Die Stadt Beeskow möchte einer jungen Familie des OT Radinkendorf die Möglichkeit einräumen, auf eigenem Grund das Wohnen zu ermöglichen.

Für die junge Familie mit drei Kindern reicht der vorh. Wohnraum nicht mehr aus.

Das B-Plangebiet und die 74. Änderung des FNP umfasst das Flurstück 6/1 in der Gemarkung Radinkendorf, Flur 2. Der Geltungsbereich des B-Plangebietes und die 74. Änderung des FNP hat eine Größe von ca. 2.380 m².

Gemäß § 2a BauGB ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Umweltbericht zu erarbeiten, der gem. § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung des Planentwurfs darstellt. Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) ist die Umweltprüfung als umfassendes Prüfverfahren für grundsätzlich alle Bauleitverfahren eingeführt worden.

Die Umweltprüfung wird in das Verfahren der Bauleitplanung integriert. Es gibt keine zusätzlichen Verfahren. Für die Bestimmung der Prüfungsdichte wird in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB erklärt, dass sich die Umweltprüfung auf das bezieht, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

In die Umweltprüfung werden die Ergebnisse der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung integriert. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Belange des besonderen Artenschutzes gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu untersuchen. Die Ergebnisse werden in einem gesonderten Gliederungspunkt dargestellt.

Mit der Erstellung der landschaftsplanerischen Fachgutachten wurde das Büro Knut Neubert beauftragt.

1.2 Untersuchungsraum

Als Untersuchungsraum für die Umweltprüfung wurde allgemein der Geltungsbereich der 74. Änderung des FNP bestimmt. Unter dem Aspekt eines in der Fläche und den Planinhalten klar umrissenen Geltungsbereiches konnten die Untersuchungen im Konkreten auf diese Flächen begrenzt werden.

Die Lage im Raum und die Abgrenzungen des B-Plangebietes (PG) sind in den folgenden beiden Abbildungen dargestellt.



Abb. 1: Lage im Raum

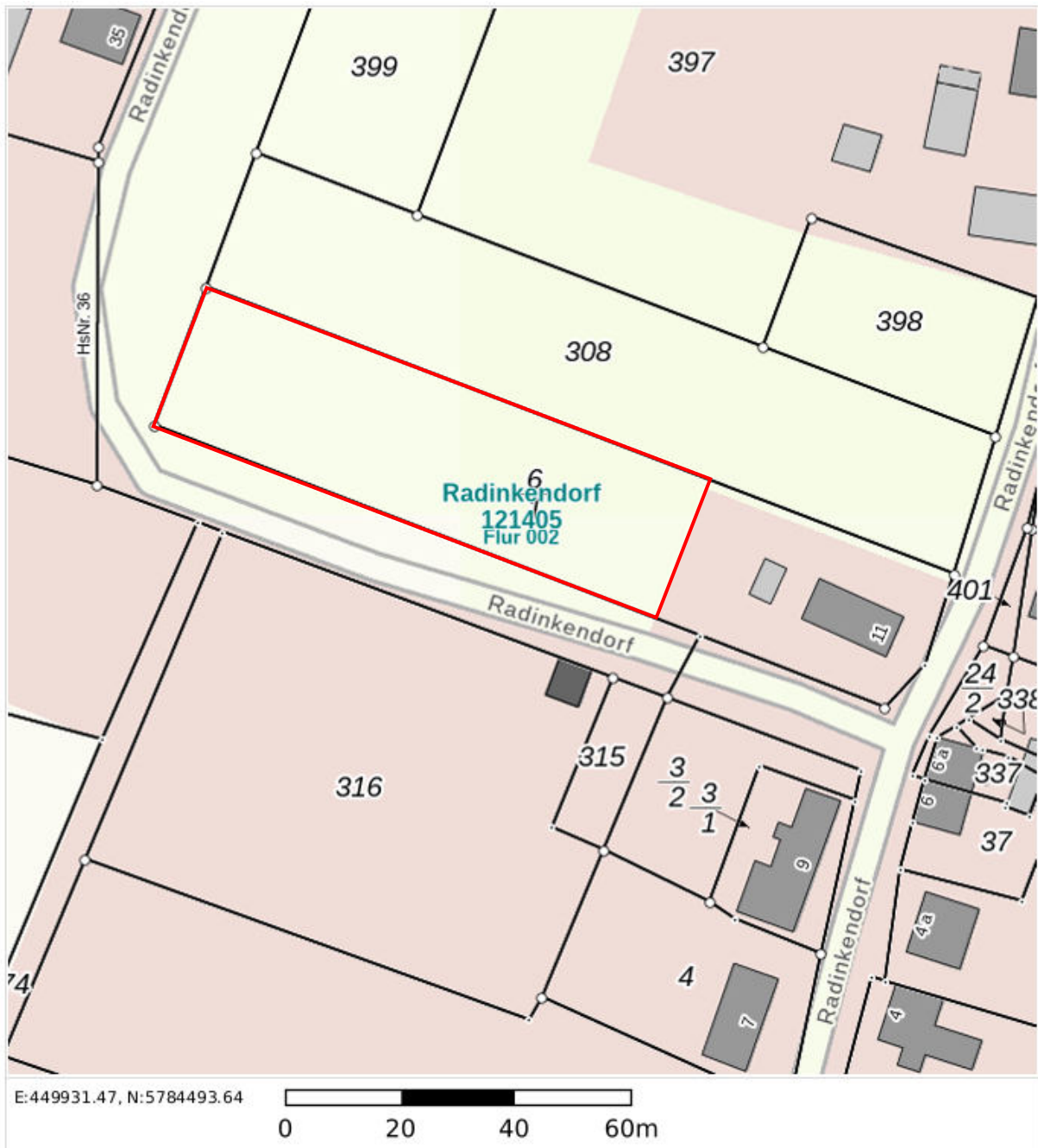


Abb. 2: B-Plangebiet



1.3 Inhalt und Ziele der 74. Änderung des FNP

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die beplante Fläche als landwirtschaftliche Nutzung dargestellt. Die 74. Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. W 31 Radinkendorf "Am Sportplatz" des OT Radinkendorf und wird als Wohnbaufläche (W) ausgewiesen.

Damit wird die bestehende Bebauung fortgesetzt und der Ortskern weiter geschlossen.

Die äußere verkehrstechnische Erschließung der 74. Änderung des FNP erfolgt über die vorhandene Straße „Radinkendorf“.

Die Flächenbilanz zeigt Tabelle 1 die Versiegelungsbilanz Tabelle 2:

Tabelle 1: Flächenbilanz

	Bestand (in m ²)	Planung (in m ²)	Zugang/Abgang (in m ²)
Bestand			
Wiesenflächen brachliegend ohne Gehölze	2.377	0	-2.377
Planung Allg. Wohngebiet mit		2.377 davon	
versiegelte Flächen Gebäude	0	475,4	+ 475,4
teilversiegelte Nebenflächen		237,7	+ 237,7
Flächen mit Bepflanzung			
Westseite (25 m x 3 m)		75	
Nordseite (95 m x 3 m)	0	285	+ 360
unversiegelte Grünflächen	0	1.304	+ 1.304
Summe Bestand/Planung	2.377	2.377	

Tabelle 2: Versiegelungsbilanz

	Bestand (in m ²)	Planung (in m ²)	Zugang/Abgang (in m ²)
versiegelte Flächen Wohngebäude	0	475,4	+ 475,4
teilversiegelte Wegefläche (70% Versiegelung)		237,7	+ 166,4
Neuversiegelung			641,8

Mit der Festsetzung einer zulässigen Grundfläche (GR), der möglichen 50%-igen Überschreitung und einer maximal zweigeschossigen Bebauung soll die städtebauliche Reglementierung des Baukörpers abgeschlossen sein.

Die gestalterische Einordnung wird durch Baugrenzen vorgegeben.

1.4 Ziele des Umweltschutzes

Innerhalb der **Fachgesetze** sind für die Schutzgüter geltende Normen und Ziele festgelegt, die im Rahmen der Umweltprüfung beachtet werden müssen.

1.4.1 Mensch

Rechtliche Grundlage bilden das Bundesimmissionsschutzgesetz einschl. der Verwaltungsvorschriften, das Baugesetzbuch sowie einschlägige DIN-Normen (DIN 18005). Das Naturschutzgesetz ist von Belang, da die Landschaftsplanung die Erfordernisse und Maßnahmen



zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenheit und Schönheit von Natur- und Landschaft auch als Erholungs- und Erlebnisraum des Menschen darstellt.

Um in der Bauleitplanung für das Schutzgut Mensch die Auswirkungen der Darstellungen und Festsetzungen beschreiben, bewerten und darüber hinaus Flächen und/oder Maßnahmen festlegen zu können, müssen zunächst die Ziele klar sein. Grundsätzlich sind zur Sicherung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen und damit der Bevölkerung insgesamt folgende Ziele erforderlich:

- Sicherung einer intakten Umwelt als Lebensgrundlage für den Menschen
- Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse
- Sicherung von Flächen für Freizeit und Erholung vor allem in Wohnungsnahe
- Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit aufgrund ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum für den Menschen.

1.4.2 Pflanzen und Tiere

Rechtliche Grundlage bilden das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) welche die rahmenrechtlichen Vorschriften ausfüllen. Ergänzt wird das Bundesnaturschutzgesetz durch die Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV).

Wälder und Forste fallen außerdem unter das Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG).

Grundsätzlich sind Natur- und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes als Lebensgrundlage des Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen. Dies dient der dauerhaften Sicherung

- der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- der Regenerierfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und
- der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten.

Artenschutz

Die erforderliche Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes hat gemäß der Regelungen des § 44 BNatSchG zu erfolgen. Hierbei konzentriert sich die Betrachtung darauf, ob mit dem Vorhaben die Maßgaben des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG (Zugriffsverbote) verletzt werden können.

Auf der Grundlage der Verbreitungsgebiete und Habitatansprüche der Arten des Anhangs IV FFH- Richtlinie und der Europäischen Vogelarten wird das Artenspektrum relevanter Arten ermittelt, das potenziell auf der Vorhabenfläche vorkommen könnte.

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung ist die Prüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände des § 44 erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45, Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.4.3 Boden

Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) mit seinem untergesetzlichen Regelwerk (u.a. der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung) und dem ergänzenden Landes-Bodenschutzgesetz bilden die einheitliche Voraussetzung für den vorbeugenden Bodenschutz und die Altlastensanierung. Im Verhältnis zum Fachrecht tritt das Bodenschutzgesetz jedoch



häufig zurück; es ergänzt lediglich die seit langem bestehenden und über zahlreiche Gesetze verstreuten, den Boden schützenden Einzelregelungen.

Die nachfolgende Aufzählung listet die wichtigsten Ziele des Bodenschutzes auf:

- Begrenzung, bzw. Reduktion des Flächenverbrauchs: Dieses Ziel bezieht sich vor allem auf die Neubeanspruchung von Flächen,
- Erhaltung von Böden, deren Überformung noch sehr gering ist. Grundsätzlich sollten bei der Neubeanspruchung von Flächen die natürlichen Bodentypen erhalten bleiben.
- Vermeidung bzw. Verminderung erheblicher und nachhaltiger Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge und/oder Verdichtung, die aufgrund der Empfindlichkeit des Bodens zur Beeinträchtigung oder zum Verlust von Bodenfunktionen führen
- Minimierung der flächenhaften Bodenversiegelung und Widernutzung bereits baulich genutzter Flächen
- Schutz der Böden vor Erosion, Stabilisierung des Bodengefüges.

1.4.4 Wasser

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie das Landeswassergesetz enthalten die fachgesetzlichen Regelungen zum Gewässerschutz.

Die nachfolgende Aufzählung listet die wichtigsten Ziele des Wasserschutzes auf:

- Vermeidung der Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser
- Verschlechterungsverbot für den Zustand von Grundwasserkörpern
- Sicherung der Wasserversorgung hinsichtlich Menge und Qualität
- Vermeidung bzw. Reinigung mindestens nach dem Stand der Technik
- Erhaltung von natürlichen Rückhalteflächen

1.4.5 Klima und Lufthygiene

Die Schutzgüter Klima und Luft werden als schützenswerte Belange im Raumordnungsgesetz, im Landesplanungsgesetz sowie in den Fachgesetzen wie z. B. dem Bundesnaturschutzgesetz genannt.

Folgende Ziele für Luft und Klima werden genannt:

- Gutes Bioklima im bebauten Bereich (Aufenthaltsqualität im Freien), insbesondere durch gute strahlungsklimatische Verhältnisse sowie durch gute windklimatische Verhältnisse
- Minimierung der klimatischen Auswirkungen des Vorhabens
- Verringerung der Emissionen klimarelevanter Gase wie CO₂ etc., Luftschadstoffen; Quellgruppen Haushalte, Verkehr, Gewerbe und Industrie
- Erhalten, Schaffen und Optimieren von Flächen mit Immissionsschutzfunktion.

Rechtliche Grundlage bilden das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) welche die rahmenrechtlichen Vorschriften ausfüllen.

Um in der Bauleitplanung für das Schutzgut Landschaft die Auswirkungen der Darstellungen und Festsetzungen beschreiben, bewerten und darüber hinaus Flächen und/oder Maßnahmen festlegen zu können, müssen zunächst die Ziele klar sein. Dies dient der dauerhaften Sicherung

- der Tier- und Pflanzenwelt
- der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie dem Erholungswert von Natur und Landschaft.



Diese sind in § 1 BNatSchG benannt. Dabei ist für das Schutzgut Landschaft folgendes relevant:

- Der Naturhaushalt ist in seinen räumlichen abgrenzbaren Teilen so zu sichern, dass die den Standort prägenden Strukturen erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden.
- Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erhalten können.
- Schädliche Umwelteinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten; empfindliche Bestandteile des Naturhaushalts dürfen nicht nachhaltig geschädigt werden.
- Auch im besiedelten Bereich sind noch vorhandene Naturbestände sowie sonstige ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen zu erhalten und zu entwickeln
- Unbebaute Bereiche sind wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Erholung insgesamt und auch im Einzelnen in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit zu erhalten.
- Bei der Planung von ortsfesten baulichen Anlagen, Verkehrswegen, Energieleitungen und ähnlichen Vorhaben sind die natürlichen Landschaftsstrukturen zu berücksichtigen.
- Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern.

1.4.6 Landschafts- und Ortsbild

Eine gesetzliche Grundlage für den Kultur- und Sachgüterschutz bildet das Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg. Eine weitere gesetzliche Grundlage ist das Bundesnaturschutzgesetz. Dort ist als Grundsatz in § 1 Abs.4 Nr. 1 BNatSchG der Kulturgüterschutz verankert. Eine weitere in diesem Komplex bislang weniger beachtete gesetzliche Grundlage ist die in § 2 Abs. 2 BBodSchG benannte Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Wichtigstes Ziel ist der Erhalt der Kulturgüter. Auch bei den Sachgütern steht der Erhalt im Vordergrund; unter Umständen können diese aber auch wiederhergestellt werden. Für die natürlichen Ressourcen steht der Schutz im Vordergrund.

Als allgemeine Ziele gelten:

- Bewahrung des kulturellen Erbes
- Schutz traditionsgeprägter Siedlungen und kulturhistorisch bedeutsamer Einzelbauwerke
- Schutz von in Denkmallisten eingetragenen Kulturdenkmalen
- Schutz von Sachgütern vor Wertverlusten
- Erhalt von Ensembles der Kulturlandschaft und von Denkmalen

1.5 Übergeordnete Planung

1.5.1 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Beeskow wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan geändert.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Beeskow ist die Fläche als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen. Die 74. Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. W 31 Radinkendorf "Am Sportplatz" des OT Radinkendorf und wird als Wohnbaufläche (W) ausgewiesen.

1.5.2 Schutzgebiete

Das B-Plangebiet liegt nicht in Schutzgebieten nach EU oder nationalem Recht.



Das FFH-Gebiet (DE 3651-303) „Schwarzberg und Spreeniederung“ in diesem Gebiet deckungsgleich mit dem gleichnamigen Naturschutzgebiet (NSG) liegt ca. 50 m entfernt östlich der Ortslage.

2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes / Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme, derzeitiger Umweltzustand

2.1.1 Mensch

2.1.1.1 Bestand

Wohnnutzung

Wohnsiedlungen, auch Einzelwohnstandorte befinden sich nicht innerhalb des B-Plangebietes. Sie sind allerdings direkt angrenzend in der Ortslage Radinkendorf an der Straße Radinkendorf vorhanden.

Anthropogene Vorbelastung

- Geringe Vorbelastungen durch Verkehr und damit verbundene Staubemissionen entlang der Straßen.

Erholungsfunktion/Erholungswert

Ausgewiesene Erholungsbereiche sind durch die Planung nicht betroffen.

Südlich der Straße Radinkendorf liegt gegenüber des B-Plangebietes ein Sportplatz.

Erholungseignung (Zugänglichkeit und Ausstattung/Attraktivität)

Öffentliche, der Erholung dienende Bereiche wie Kinderspielflächen oder Parkanlagen kommen im Planungsgebiet und im unmittelbaren Umfeld nicht vor.

2.1.1.2 Bewertung

Die Bewertung des Untersuchungsgebietes wird anhand der Erholungsfunktion, bzw. des Erholungswertes und des Wohn- und Arbeitsumfeldes vorgenommen.

Zusammenfassende Bewertung der Erholungsfunktion

Insgesamt ist der Erholungswert (Erholungsfunktion) des Planungsraumes aufgrund des fehlenden Angebotes an Erholungsflächen gering einzustufen.

2.1.2 Pflanzen und Tiere

2.1.2.1 Bestand Biotoptypen

Bei Begehungen des Untersuchungsgebietes im Jahr 2022 erfolgte eine Kartierung der vorhandenen Biotope gemäß Brandenburgischem Biotopschlüssel (BIOTOPKARTIERUNG BRANDENBURG BAND 2 2011).

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Kartierung verbal beschrieben, die kartierten Biotoptypen aufgelistet und eine Bewertung dieser vorgenommen.

Plangebiet

Die ursprünglich für die Fläche ausgewiesene Ackernutzung, welche noch in manchen Unterlagen verzeichnet ist, findet sich auf der Fläche nicht mehr. Es handelt sich bei dem PG um eine brachliegende Wiesenfläche frischer Standorte, welche eingezäunt ist und durch den Eigentümer (Vorhabenträger) als private Erholungsfläche genutzt wird. Insofern sind auf der Fläche entsprechende Nutzungsstrukturen, wie Spielgeräte sowie Grill- und Sitzbereiche, zu



finden. Auf dem gesamten PG stocken lediglich an der südlichen Grenze am Zaun einige Junggehölze von Robinie. Weitere Biotope sind im PG nicht vorhanden.

Angrenzende Biotope

Südlich und westlich verläuft die Straße Radinkendorf – in diesem Bereich ein unversiegelter Sandweg ohne Vegetation. Zwischen der Straße und dem PG liegt ein breiterer Streifen mit aufgeschüttetem Boden und stockenden Altbäumen – dominant Kiefern.

Nördlich liegen weitere Wiesenflächen der angrenzenden Flurstücke, östlich Wohnbebauung der Ortslage.

Es wurden keine geschützten Biotope kartiert.

Die Bestandssituation ist in den folgenden Abbildungen dargestellt.



Abb. 3: PG-Fläche mit Sitzgruppen und Feuerschale



Abb. 4: Blick in das PG, Jungwuchs Robinie am Zaun



Abb. 5: Aufschüttung angrenzend an das PG mit Altbäumen Kiefer, rechts Straße Radinkendorf und gegenüberliegender Sportplatz



Abb. 6: PG-Fläche mit Gehölzrand außerhalb PG und Wohnbebauung an der Straße Radinkendorf

Tabelle 3: Übersicht über die Biotoptypen des PG gemäß LUA

Biotopcode	Bezeichnung	Schutzstatus
051132	ruderales Wiese artenarm, ohne Gehölzbestand	-

2.1.2.2 Fauna

Für die Bearbeitung wurde eine Potentialanalyse durchgeführt. Die erforderlichen Ergebnisse für die Eingriffsbewältigung und artenschutzrechtliche Beurteilung sind im Umweltbericht dargestellt.

Auf Grund der Biotopausstattung, der Lage des Untersuchungsgebietes und vorhandener Strukturen kann das Vorkommen streng geschützter bzw. planungsrelevanter Arten und Artengruppen innerhalb der Grundstücksfläche ausgeschlossen werden.

Außerdem wurde auf Vorkommen staatenbildender Ameisen geachtet.

2.1.2.3 Bewertung

Für die Bestandserfassung und -beurteilung der Biotope, Pflanzen- und Tierwelt werden folgende Erfassungskriterien herangezogen:

- Natürlichkeit/Ungestörtheit
- Gefährdung/Seltenheit
- Funktionale Bedeutung
- Ersetzbarkeit/Wiederherstellbarkeit
- Vernetzungsfunktion



NATÜRLICHKEIT/UNGESTÖRTHEIT

Der Natürlichkeitsgrad spiegelt den Grad des menschlichen Einflusses wider. Anhand der Anzahl der für dieses Gebiet untypischen Arten im Vergleich zur potentiellen natürlichen Vegetation und zur natürlichen Artenvielfalt der Fauna, lässt sich die Wirkung des Menschen verdeutlichen.

Vor allem die anthropogene Nutzung bestimmter Flächen (Landwirtschaft und Forstwirtschaft) aber auch der Anteil von versiegelter Fläche innerhalb eines Lebensraumes gibt Aufschluss über den Natürlichkeitsgrad.

sehr gering:	vom Menschen vollständig beeinflusst
gering:	vom Menschen weitgehend beeinflusst
mittel:	teilweise vom Menschen beeinflusst
hoch:	vom Menschen weitgehend unbeeinflusst
sehr hoch:	vom Menschen vollständig unbeeinflusst

SELTENHEIT/GEFÄHRDUNG UND REPRÄSENTANZ

Seltenheit lässt sich nur in Verbindung mit der Repräsentanz sinnvoll als Bewertungskriterium verwenden, d.h. die Seltenheit von Biotoptypen kann nur dann als bedeutsam bezeichnet werden, wenn der Biotoptyp als repräsentativ für den Naturraum angesehen werden kann. Dabei kann es sich um natürlicherweise seltene Biotoptypen (z.B. Quellfluren) oder durch Einflussnahme des Menschen heute selten gewordene, ursprünglich weit verbreitete Lebensraumtypen (z.B. naturnahe Wälder mittlerer Standorte) handeln.

sehr gering:	Biotoptyp sehr häufig, ohne Repräsentativcharakter für den Naturraum
gering:	Biotoptyp häufig, ohne Repräsentativcharakter für den Naturraum
mittel:	Aktuell häufiger, für den Naturraum repräsentativer Biotoptyp
hoch:	Aktuell zerstreut vorkommender, für den Naturraum repräsentativer Biotoptyp
sehr hoch:	Aktuell seltener, für den Naturraum repräsentativer Biotoptyp

FUNKTIONALE BEDEUTUNG

Vegetationsstrukturen erfüllen verschiedene Funktionen, z.B. als Nahrungs-, Schutz- und Brut- oder Durchzugshabitat für wandernde Tierarten. Je struktureicher ein Lebensraum ist, desto größer ist die Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren und desto größer seine funktionale Bedeutung.

sehr gering:	fehlende Strukturvielfalt, überwiegend unbedeutend für Tier- und Pflanzenarten
gering:	wenig Strukturvielfalt, bedeutend für wenige Tier- und Pflanzenarten
mittel:	mittlere Strukturvielfalt, bedeutend für mehrere Tier- und Pflanzenarten
hoch:	hohe Strukturvielfalt, bedeutend für viele Tier- und Pflanzenarten
sehr hoch:	sehe hohe Strukturvielfalt, bedeutend für sehr viele Tier- und Pflanzenarten

ERSETZBARKEIT/WIEDERHERSTELLBARKEIT

Die Ersetzbarkeit von Biotopen ist sehr begrenzt, daher sind Angaben über den Entwicklungszeitraum von großer Bedeutung für die Bewertung. Je älter ein Biotop ist und je länger er braucht bis er nach Zerstörung wieder voll funktionsfähig ist, desto geringer ist seine Ersetzbarkeit (In Anlehnung an KAULE 1991).

kurzfristig:	entfällt
kurz- bis mittelfristig:	in wenigen Jahren (0-15 Jahre) regenerierbar
mittelfristig:	in wenigen Jahrzehnten (16-50 Jahre) regenerierbar
langfristig:	in mehreren Jahrzehnten (51-150 Jahre) regenerierbar
nicht ersetzbar:	gar nicht, mehr als 150 Jahre regenerierbar



VERNETZUNGSFUNKTION DER BIOTOPTYPEN/BIOTOPKOMPLEXE

Ein Biotopverbund und das Vorhandensein von Trittsteinbiotopen ist Grundvoraussetzung dafür, der Isolation von Populationen vorzubeugen. Biotopgröße und Entfernung zu Biotopen mit ähnlichen oder gleichen Strukturen sind wichtige Indikatoren bei der Bewertung.

- sehr gering: Kleinstbiotop ohne Anbindung an Nachbarbiotope, Austausch von Individuen unmöglich
- gering: Biotop geringer Größe, Entfernung zu Nachbarbiotopen so groß, dass Austausch von Individuen in der Regel unmöglich
- mittel: Biotop mittlerer Größe, mittlere Entfernung zu Nachbarbiotopen, für die meisten Arten erreichbar
- hoch: Biotop großer Ausdehnung, geringe Entfernung zu Nachbarbiotopen, für die meisten Arten erreichbar
- sehr hoch: Biotop sehr großer Ausdehnung und/oder mit überregionalem Verbindungscharakter

GESAMTBEWERTUNG

Die zusammenfassende Gesamtbewertung erfolgt für jeden Biotoptyp anhand der fünf Wertstufen sehr gering, gering, mittel, hoch und sehr hoch:

Tabelle 4: Zusammenfassende Darstellung der kartierten Biotoptypen

Naturschutzfachliche Bedeutung		Biotoptyp		Schutzstatus
Stufe	Wesentliche Merkmale	Zahlen-code	Bezeichnung	
sehr hoch	<ul style="list-style-type: none"> - vom Menschen vollständig unbeeinflusst sehr hoch empfindlich/überwiegend seltene Arten - sehr hohe Strukturvielfalt, bedeutend für sehr viele Tier- und Pflanzenarten - gar nicht (mehr als 150 Jahre) regenerierbar - Biotop sehr großer Ausdehnung und/oder mit überregionalem Verbindungscharakter - geschützte Bereiche entsprechend des BNatSchG, BbgNatSchAG bzw. der FFH-Richtlinie (NSG, Natura-2000-Gebiet) 		nicht im PG	
hoch	<ul style="list-style-type: none"> - vom Menschen weitgehend unbeeinflusst - hoch empfindlich/mehrere seltene Arten - hohe Strukturvielfalt, bedeutend für viele Tier- und Pflanzenarten - in mehreren Jahrzehnten (51-150 Jahre) regenerierbar - Biotop großer Ausdehnung, geringe Entfernung zu Nachbarbiotopen, für die meisten Arten erreichbar - geschützte Bereiche entsprechend des BNatSchG, BbgNatSchAG bzw. der FFH-Richtlinie (LSG, geschützter Landschaftsbestandteil) 		nicht im PG)	
mittel	<ul style="list-style-type: none"> - teilweise vom Menschen beeinflusst - mäßig empfindlich/wenig seltene Arten - mittlere Strukturvielfalt, bedeutend für mehrere Tier- und Pflanzenarten - in wenigen Jahrzehnten (16-50 Jahre) regenerierbar - Biotop mittlerer Größe, mittlere Entfernung zu Nachbarbiotopen, für die meisten Arten erreichbar 			
gering	<ul style="list-style-type: none"> - vom Menschen weitgehend beeinflusst 	051132	Wiese	



Naturschutzfachliche Bedeutung		Biotoptyp		Schutzstatus
Stufe	Wesentliche Merkmale	Zahlen-code	Bezeichnung	
	<ul style="list-style-type: none"> - wenig empfindlich/keine seltenen Arten - wenig Strukturvielfalt, bedeutend für wenige Tier- und Pflanzenarten - in wenigen Jahren (0-15 Jahre) regenerierbar - Biotop geringer Größe, Entfernung zu Nachbarbiotopen so groß, dass Austausch von Individuen in der Regel unmöglich - künstliche Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen, die stark versiegelt sind 			
sehr gering/ ohne Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> - vom Menschen vollständig beeinflusst - nicht empfindlich / keine seltenen Arten - fehlende Strukturvielfalt, überwiegend unbedeutend für Tier- und Pflanzenarten - Kleinstbiotop ohne Anbindung an Nachbarbiotop, Austausch von Individuen unmöglich 			

2.1.3 Boden/Geologie

2.1.3.1 Bestand

Aus landschaftsgeographischer Sicht befindet sich das Plangebiet innerhalb der Landschaft „Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet“ und dort innerhalb der „Berlin Fürstenwalder Spreetalniederung“¹. Auf den Bauflächen herrschen mittel- und grobkörnige Sande vor.

Alllasten sind nicht dokumentiert.

2.1.3.2 Bewertung

Schutzwürdigkeit der Bodengesellschaften (Seltenheit, Naturnähe)

Es handelt sich bei den Bodengesellschaften des UG um anthropogen veränderte Bodengesellschaften. Diese Bodengesellschaften sind in Brandenburg allgemein verbreitet und daher nur von geringer Bedeutung.

Die Empfindlichkeit der Böden im Planungsgebiet ist aufgrund der Bodeneigenschaften (Bodenart, Biotisches Ertragspotential, Bodenempfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag) ebenfalls allgemein als gering einzustufen.

2.1.4 Wasser

2.1.4.1 Bestand

Oberflächengewässer sind innerhalb des B-Plangebietes nicht vorhanden.

Die Grundwasserneubildungsrate ist infolge der gut durchlässigen Böden im Gebiet mit mehr als 150 mm/Jahr hoch. Das Wasser ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt.

2.1.4.2 Bewertung

Das gesamte Planungsgebiet besitzt bezüglich des Schutzgutes Grundwassers eine geringe Bestandsqualität.

¹ SCHOLZ, E.: Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs, Potsdam 1962



2.1.5 Klima/ Luft

2.1.5.1 Bestand

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich vom atlantischen zum kontinental geprägten Klima mit einer Jahresdurchschnittstemperatur von 8,6°C. Mit einem mittleren Jahresniederschlag von 552 mm gehört das Gebiet zu den trockeneren in Brandenburg.

Beeinträchtigungen der lufthygienischen Situation sowie Belastungen durch Verkehrslärm und Staubemissionen bestehen zu einem sehr geringen Teil entlang des Straßennetzes.

2.1.6 Landschaft/Ortsbild

2.1.6.1 Bestand

Das Landschaftsbild im Planungsraum wird durch die Ortslage Radinkendorf geprägt.

Das Gesamtbild der Umgebung des Untersuchungsraumes vermittelt eine anthropogen geprägte, mit wenigen Landschaftselementen ausgestattete Fläche.

2.1.6.2 Bewertung

Die Fläche ist von geringer Wertigkeit für das Landschaft- bzw. Ortsbild.

2.1.7 Kulturelles Erbe

2.1.7.1 Bestand

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt das Bodendenkmal 90575 (Ortslage Radinkendorf).

2.1.7.2 Bewertung

Das B-Plangebiet besitzt eine hohe Wertigkeit in Bezug auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Entscheidung, für das Plangebiet einen Bebauungsplan aufzustellen, hat folgende Gründe:

- Lage im Außenbereich.

Für eine Alternativenprüfung an anderen Standorten und eine Nichtdurchführung des Vorhabens bestehen unter den Gegebenheiten keine sachlich begründeten Voraussetzungen. Sinnvolle Alternativen, insbesondere die Verwirklichung des Vorhabens an einem anderen Standort bestehen nicht.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (Auswirkungsprognose) - Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Auswirkungen

2.3.1 Prüfung der schutzgutbezogenen Erheblichkeit

Ausgehend vom schutzgutbezogenen Bestand und dessen Wertigkeiten sowie dem städtebaulichen Ziel ergeben sich unterschiedliche Intensitäten der Beeinträchtigung der Schutzgüter. Diese sind in der folgenden Tabelle dargestellt:



Tabelle 5: Abschätzung der Beeinträchtigungsintensitäten

Schutzgut	Beeinträchtigung		
	baubedingt	anlagebedingt	nutzungsbedingt
Mensch	+	-	-
Pflanzen/Tiere	+	+	-
Boden/Geologie	+	+	-
Wasser	+	+	-
Klima/ Luft	-	-	-
Landschaft	-	-	-
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	+	-	-

Legende: ++ erhebliche Beeinträchtigungen
+ geringfügige bzw. temporäre Beeinträchtigungen
- keine Beeinträchtigungen

2.3.2 Mensch/Bevölkerung

Bei der Durchführung des B-Planes kommt es zu baubedingten diskontinuierlichen und temporären Lärm-, Staub- und Baustellenverkehrsentwicklungen. Diese mögliche Störwirkung für die umliegenden Anwohner ist jedoch nur zeitweilig bzw. geringfügig.

Die nutzungsbedingte Erhöhung der der Lärmemissionen durch die Nutzung des Grundstückes findet im Umfeld bereits solcher Emissionsarten statt.

Die Lebens- und Umweltbedingungen für den Menschen werden mit der Realisierung der Planung qualitativ nicht verschlechtert.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Wohn- und Lebensqualität sowie der Gesundheit der Menschen zu erwarten sind.

2.3.3 Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Aufgrund der vorgefundenen Vegetationsstrukturen besitzt die Vorhabenfläche eine sehr geringe Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt als Lebens- und Rückzugsraum.

Pflanzflächen im Übergang in die umliegende Landschaft unterstützen die Möglichkeit des Verbleibens der Tiere auf der Fläche.

Aktuell ist die Fläche für das Biotop- und Artenpotential auf Grund der Nutzung von untergeordneter Bedeutung. Auch die Bebauung wird an dieser Bewertung nichts ändern. In Teilflächen kann aber durch die festgesetzten pflanzmaßnahmen zumindest eingeschränkt eine erhöhte Biodiversität entwickelt werden. So führt die Bepflanzung zu einer Stärkung der Bodenfunktionen und somit auch des Bodenlebens auf diesen Flächen und zur Förderung wirbelloser Tierarten. Langfristig ist in den ungenutzteren Bereichen des Grundstückes auch mit ubiquitären, gehölzbrütenden Vogelarten zu rechnen.



2.3.4 Fläche

Das Schutzgut Fläche soll im Vergleich zum Schutzgut Boden die Qualität bzw. Art des Flächenanspruchs beschreiben. Der Geltungsbereich umfasst 2.377 m² und wird vollständig als Wiesenfläche eingestuft. Die Flächeninanspruchnahme beträgt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der 74. Änderung des FNP insgesamt 2.377 m². Die Nutzungsdichte orientiert sich somit auch an der ortsüblichen gelockerten Bebauung. Erheblichkeit in Bezug auf den Flächenbedarf besteht jedoch in der Irreversibilität, erfolgt aber vollständig in der Ortslage. Insgesamt ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen.

2.3.5 Boden

Durch die Etablierung des Wohngebietsstandortes erfolgt ein Eingriff in den Bodenhaushalt, wodurch es zu einer nachhaltigen Schädigung des gewachsenen Bodenprofils kommen kann. Grund dafür sind Bauarbeiten, die sich in Form von Beräumen, Abgraben, Beseitigen, Verdichten und Ablagern bemerkbar machen (baubedingte Konflikte). Des Weiteren stellt die Versiegelung von Flächen durch Lagerflächen, Baukörper oder Verkehrsflächen eine Beeinträchtigung dar. Durch diese genannten Eingriffe können die natürlichen Bodenfunktionen wie Lebensraum, Puffer für Schadstoffe, Aufnahme und Abgabe von Feuchtigkeit etc. behindert oder zerstört werden.

Während der Baumaßnahmen ist mit einer Beeinträchtigung der unbebauten Flächen, die von den Maßnahmen nicht betroffen sind (Freiflächen), durch Befahren mit Baufahrzeugen oder durch das Lagern von Baumaterialien zu rechnen. Dies ist jedoch nicht als schwerwiegend zu bezeichnen, da diese Flächen nur kurzzeitig für den Zeitraum der Baumaßnahme in Anspruch genommen werden und in ihrer Ausdehnung als Standort für eine Wohnbebauung begrenzt sind. Somit liegen nur unerhebliche Auswirkungen (baubedingte Konflikte) vor. Insgesamt stellt sich das Plangebiet als schon teilweise versiegelte Fläche dar, die nur geringe Beeinträchtigungen bezüglich des Schutzgutes Boden aufweist.

Trotz des geplanten Versiegelungsgrades durch die Bebauung ist anzumerken, dass eine Bebauung mit angrenzenden Grünflächen umgesetzt werden soll, wodurch ein Teil des Bodens des Plangebietes in seiner derzeitigen Funktion erhalten und entwickelt werden kann. Darüber hinaus ist vornehmlich nach dem Gebot des internen Grünausgleichs vorzugehen. Mit weitflächigen Bereichen, die sich direkt an das Baufeld anschließen, bleiben Teile der Fläche unbebaut.

2.3.6 Wasser

Die Beeinträchtigungen des Wassers sind im direkten Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen des Bodens zu sehen. Durch die geplante Nutzung der Fläche werden Bodenflächen neu versiegelt (anlagebedingter Konflikt). Die Folge hieraus ist eine Verringerung der Wasserversickerungsfläche und damit eine potenzielle Verringerung der Grundwasserzuführung und -neubildung im Plangebiet (anlagebedingter Konflikt).

Die Möglichkeit der Versickerung innerhalb des Plangebiets ist dennoch weiterhin gegeben. Es wird keine vollständige Versiegelung des Plangebietes vorgenommen, sondern auf eine angepasste Grünraumgestaltung geachtet. Zudem erfolgt eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Gebiet. Eine Gefährdung des Schutzgutes Wasser besteht dennoch durch den ruhenden und fließenden Baufahrzeugverkehr (Reifenabrieb, Bremsbelagsstoffe, Kraftstoffe u. Mineralöle) während der Baumaßnahme bzw. durch Kraftfahrzeuge während der zukünftigen Nutzung (anlagebedingter Konflikt).



Erhebliche Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Wasser können jedoch nicht prognostiziert werden.

Anlagebedingte Belastungen

Mit der **anlagebedingten** Entstehung neuer versiegelter Flächen wird eine Verringerung des Flächenpotenzials zur Niederschlagsversickerung und eine Minderung der möglichen Grundwasserneubildung erzeugt.

Durch die zusätzliche Versiegelung steht diese Fläche nicht mehr für die Versickerung zur Verfügung. Die Neuversiegelung ist jedoch relativ klein, sodass alles auf den Gebäudeflächen anfallende Niederschlagswasser auf den angrenzenden, nicht überbauten Flächen flächig versickert werden kann. Bei den anstehenden nur eingeschränkt versickerungsfähigen Böden werden größere Sickerflächen in den unversiegelten Bereichen des Sondergebietes angelegt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Wasserhaushaltes ist daher nicht zu erwarten. Zusätzliche Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Einflüsse aus dem Plangebiet auf vorhandene Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten.

2.3.7 Klima/Luft

Die Änderung der Oberflächenbeschaffenheit des Plangebiets durch die geplante Versiegelung verändert die klimatischen Bedingungen dahingehend, dass bei direkter Sonneneinstrahlung tagsüber eine stärkere Erwärmung und in den Nachtstunden eine geringere Abkühlung durch die versiegelten Flächen erfolgt (anlagebedingter Konflikt). Die Temperaturamplitude des Tagesverlaufs vergrößert sich. Damit einhergehend ist eine herabgesetzte relative Luft- und Bodenfeuchtigkeit verbunden (anlagebedingter Konflikt).

Mit der Nutzungsintensivierung werden gleichzeitig die klimatisch wirksamen, offenen Bodenflächen und Vegetationsbereiche in ihrer Flächenausdehnung verringert und auf die, durch die überbaubare Fläche, geregelten Freiflächen sowie vorgesehenen Pflanzflächen begrenzt (anlagebedingter Konflikt).

Erhebliche Auswirkungen für Plangebiet und Umgebung können aber auf Grund der geringen Fläche nicht festgestellt werden.

2.3.8 Landschaft/Ortsbild

Die Verdichtung innerhalb der Ortslage Radinkendorf mit der an die vorhandene Bebauung angepassten Baugrößen führt nicht zu einer Beeinträchtigung des Landschafts- oder Ortsbildes. Es handelt sich um eine Eigenheimbebauung, wie sie bereits im Umfeld vorahnden und neu realisiert wurde.

2.3.9 Schutzgut kulturelles Erbe

Direkte Beeinträchtigungen des Bodendenkmals kann nicht sicher ausgeschlossen werden.

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden (Scherben, Knochen, Metall, Steinsetzungen, Fundamentreste, Verfärbungen o.ä.), sind die untere Denkmalschutzbehörde des Kreises oder die Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale, unverzüglich zu benachrichtigen und die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten.

Die entdeckten Funde sind ablieferungspflichtig.



3 Eingriffsregelung

3.1 Übersicht über die erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen

Sind aufgrund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz (vgl. Eingriffsregelung nach Naturschutzgesetz) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Die abschließende Bewältigung des Eingriffstatbestandes erfolgt im Rahmen der Abwägung gemäß § 1a BauGB.

Die Eingriffsbewertung wird entsprechend der „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)“ vorgenommen (MLUV 2009).

Die nachfolgende Tabelle wertet die Erheblichkeit der aus der Planung resultierenden Beeinträchtigungen.

Tabelle 6: Bewertung der schutzgutbezogenen Eingriffserheblichkeit

Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung	Kompensation
Pflanzen/Tiere	Überbauung von 8.441 m ² geringwertigen Wiesenflächen	erhebliche Überbauung von 641,8 m ² durch Wohnhaus und Nebenanlagen	Kompensation erforderlich i.V.m. Boden
Boden	Neuversiegelung von 641,8 m ²	Versieglungsbilanz mit Neuversiegelung von 641,8 m ²	Kompensation erforderlich
Wasser	Verringerung der Versickerung durch zusätzlich versiegelte Flächen	Eingriffsminderung durch tlw. wasserdurchlässige Befestigungen und örtliche Versickerung auf den Flächen nicht erheblich	keine
Klima/Luft	lokalklimatische Funktionsräume werden nicht beeinflusst	nicht erheblich	keine
Landschaft	keine Betroffenheit	nicht erheblich	keine
Kultur- und Sachgüter	Bodendenkmal 90575	erheblich bei Funden	Berücksichtigung DSchG

3.1.1 Pflanzen und Tiere

K 2 Verlust ruderale Wiesenflächen

Bewertung: erheblich, ausgleichbar

Umfang: 641,8 m²

Die Ausweisung der Babauung einschließlich der notwendigen Wege liegen innerhalb der kartierten geringwertigen Wiesenfläche. Hier kommt es zur Überbauung. Auch wenn große Teilflächen (Fläche über der Versiegelung von 22,5 %) danach wieder diesem Biotoyp vergleichbar hergestellt werden und zusätzlich innerhalb des Rückbaus der versiegelten Flächen auch Entwicklung von Wiesenflächen stattfindet ist die baubedingte und z.T. anlagenbedingte Überbauung als erheblicher Eingriff zu werten.

3.1.2 Boden

Baubedingte Belastungen

Als **baubedingte** Beeinträchtigungen des Bodens bei der Realisierung der mit dem Bebauungsplan ermöglichten Bauvorhaben sind der Auf- und Abtrag von Oberboden, fahrzeugbedingte Verwerfungen oder Verdichtungen und ggf. Zwischenlagerungen. Diese Störungen sich allerdings als zeitweilig bzw. geringfügig zu bewerten.



Anlagebedingte Belastungen

K V anlagebedingte Versiegelung

Bewertung: erheblich, ersetzbar

Umfang: 641,8 m²

Die mit der Bebauung entstehende Bodenversiegelung ist eine **anlagenbedingte** erhebliche Eingriffsfolge für das Schutzgut Boden. Sie ergibt sich aus der mit der im Bebauungsplan festgesetzten zulässigen Überbauung. Sie findet in Bereichen statt, welche aktuell unversiegelt bzw. bereits versiegelt sind und stellen eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar. Aber zeitgleich werden im Gebiet versiegelte Flächen zurückgebaut und stehen dem Naturhaushalt nach einer Regenerationsphase wieder zur Verfügung.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen sind durch folgende Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu begrenzen:

- Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Flächen über den Baustellenbereich hinaus u.a. durch Verdichtung und Verschmutzung, hat eine eindeutige Abgrenzung von Baustellen, Zufahrten und Lagerflächen zu erfolgen.
- Baufahrzeuge und -maschinen sind regelmäßig auf Leckagen zu kontrollieren und zu warten.
- Bodenverunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen.

3.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Schutzmaßnahmen

Boden

- flächensparende Ablagerungen von Baumaterialien
- sorgfältige Entsorgung der Bauflächen und Lagerflächen von Restbaustoffen, Betriebsstoffen usw.
- Reduzierung der Bodenbewegungen zur Geländeregulierung auf das notwendige Maß
- Beachtung der Vorschriften der DIN 18915 „Bodenarbeiten“ für Bodenab-, Bodenauftrag und Lagerung
- Beachtung der bundesrechtlichen Vorgaben zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Pflanzen und Tiere

- Baufreimachung außerhalb der Vegetationszeit
- Arbeiten im Kronenbereich unter Beachtung der RAS-LP 4, Handschachtung im Kronenbereich, Wurzelvorhang, Bewässerung, Stammschutz

Wasser

- weitgehende Vermeidung von Grundwasserfreilegungen, -anschnitt, -absenkung und -verschmutzung durch Verzicht auf Unterkellerungen.
- Grundwasserschutz durch verträgliche Sondergründungen
- Sicherung des Grundwassers vor Verschmutzungen durch sorgfältige Wartung der Baumaschinen und Geräte
- Beschränkung der Vollversiegelungen in den auf das unabdingbare Maß (Gebäudegrundflächen)
- Gewährleistung der Versickerung von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser der Dachflächen auf den unversiegelten Grundstücksflächen (bei möglicher Zwischenspeicherung)



3.2 Kompensationsmaßnahmen

3.2.1 Ausgleichsmaßnahmen

A 1 Strauchpflanzung an der nördlichen und westlichen Grundstücksgrenze

An der westlichen und nördliche Grundstücksgrenze sind 3 m breite Strauchpflanzungen anzulegen. Neben der Fertigstellungspflege gemäß DIN 18916 muss eine Entwicklungs- und Unterhaltungspflege gemäß DIN 18919 über einen weiteren Zeitraum von mindestens 3 Jahren gewährleistet werden. Die Verwendung von Arten der Pflanzliste 1 wird empfohlen.

Die Fertigstellungspflege, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege sind im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages umzusetzen.

Umfang: 360 m² (anrechenbare Fläche: 180 m²)

A 2 Baumpflanzungen im PG

Innerhalb des PG sind insgesamt 9 Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 12/14 cm zu pflanzen. Neben der Fertigstellungspflege gemäß DIN 18916 muss eine Entwicklungs- und Unterhaltungspflege gemäß DIN 18919 über einen weiteren Zeitraum von mindestens 3 Jahren gewährleistet werden. Die Verwendung von Arten der Pflanzliste 1 wird empfohlen.

Die Fertigstellungspflege, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege sind im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages umzusetzen.

Die Maßnahme kompensiert die Eingriffe in das Schutzgut Boden. Die Anrechnung erfolgt über die Fläche der Kronentraufe. Es ist dabei davon auszugehen, dass auf dem ursprünglich intensiv baulich genutzten Boden in diesem Bereich Bodenentwicklung stattfinden kann. Die Berechnung erfolgt unter Anwendung von 50 m² Kompensationsfläche je Baum in der Qualität 12/14.

Umfang: 9 Stk. (anrechenbare Fläche: 450 m²)

Tabelle 7: Pflanzliste 1

Botanischer Name	Deutscher Name
Bäume	
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Malus spec.</i>	Apfel
<i>Pinus sylvestris</i>	Gemeine Kiefer
<i>Populus nigra</i>	Schwarz-Pappel
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Prunus spec.</i>	Kirsche
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Pyrus spec.</i>	Birne
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche



Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme
<i>Obstbäume verschiedener Arten und Sorten</i>	
Sträucher	
<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus Hybriden agg.</i>	Weißdorn
<i>Cytisus scoparius</i>	Besen-Ginster
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn
<i>Rosa canina agg.</i>	Hunds-Rose
<i>Rosa corymbifera agg.</i>	Hecken-Rose
<i>Rosa rubiginosa agg.</i>	Wein-Rose
<i>Rosa elliptica agg.</i>	Keilblättrige Rose
<i>Rosa tomentosa agg.</i>	Filz-Rose
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Salix pentandra</i>	Lorbeer-Weide
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

Die Pflanzenliste umfasst ortsbildprägende Großbäume standortgerechte, heimische, stadtklimafeste und bienenfreundliche Bäume sowie standortgerechte, heimische, stadtklimafeste und bienenfreundliche Sträucher. Diese Pflanzenliste ist nicht abschließend und hat daher nur empfehlenden Charakter.

3.2.2 Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen sind bei Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen nicht notwendig.

3.2.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

3.2.3.1 Grundlagen

Das novellierte Bundesnaturschutzgesetz benennt in § 44 Abs. 1 artenschutzrechtliche Verbote, die auch auf der Ebene der Bebauungsplanung Beachtung finden müssen. Die Gemeinde ist verpflichtet vorausschauend zu ermitteln, ob die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanes auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, was zur Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplanes führen kann. Ein drohendes Verbot kann aber ggf. durch geeignete Maßnahmen abgewendet werden. Bei späterer Verwirklichung der durch den FNP vorgezeichneten Flächennutzung die Berührung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG lassen sich voraussichtlich vermeiden. Maßnahmen, etwa zum Funktionserhalt im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG berücksichtigt werden, wobei auf FNP-Ebene naturgemäß nur deren Grundzüge erkenn- und nachvollziehbar sein müssen.



Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe gelten für Tierarten nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie sowie für Europäische Vogelarten nach Art.1 EU-Vogelschutzrichtlinie folgende Verbote aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs.5:

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Nachstellen, Fangen, Verletzen und Töten von Tieren oder Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten.

Abweichend liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Ausnahmen

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten festgestellt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 8 BNatSchG erfüllt sein.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,



- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

3.2.3.2 Ermittlung beurteilungsrelevanter Artengruppen

Im Ergebnis der Beurteilung der lokalen Lage der Baufläche, ihrer Einbindung in die Umgebung und des weiträumigen Biotopgefüges ergibt sich folgende Einschätzung.

Tabelle 8: Relevanzprüfung

Artengruppe	nachgewiesene Vorkommen	Beeinträchtigungen möglich	Artengruppe weiter zu betrachten
Tiere			
Säugetiere (außer Fledermäuse)	Vorkommen können ausgeschlossen werden	nein	nein
Säugetiere Fledermäuse	Quartiermöglichkeiten sind sicher auszuschließen	^nein	nein
Vögel	mögliche Brutplätze von Freibrütern im PG sind sicher auszuschließen	nein	nein
Reptilien	keine Nachweise im PG	nein	nein
Insekten	Vorkommen können aufgrund des Fehlens der Wirtspflanzen ausgeschlossen werden	nein	nein
	Nachweise von Staatenbildenden Ameisen	nein	nein
Pflanzen			
höhere Pflanzen	Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV können ausgeschlossen werden	nein	nein

3.2.3.3 Fazit

Auf Grund der intensiven Nutzung und des geringwertigen Biotoptyps sind Vorkommen streng geschützter Tierarten auf der PG-Fläche sicher auszuschließen. Insofern sind auch Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen.

4 Verbleibende erhebliche Negativauswirkungen

Die Neuversiegelung kann durch Aufwertungsmaßnahmen innerhalb des B-Plangebietes kompensiert werden. Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der u aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen Maßnahmen durch die Baugebietsentwicklung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Damit verbleiben nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine erheblichen Negativauswirkungen.



Tabelle 9: Gegenüberstellung Beeinträchtigungen/Maßnahmen

Folgende Tabelle 9 stellt die Eingriffe den Kompensationsmaßnahmen gegenüber. Dabei sind Angaben zu den angewendeten Kompensationsfaktoren und den Kompensationsumfängen enthalten. Ist in der Spalte kein Faktor oder Umfang ausgewiesen so wurde ein Kompensationsverhältnis von 1:1 angewendet.

Eingriff (nach Entwurfsoptimierung)				Landschaftspflegerische Maßnahmen					
Schutzgut	Beeinträchtigung / Konfliktsituation			Art der Maßnahme		Umfang (Fläche, Länge, Anzahl etc.)	Ziel der Maßnahme	Erreichen des Vermeidungs- u. Kompensationszieles (vermieden, vermindert, ausgeglichen, ersetzbar, nicht ersetzbar)	
	Art u. Intensität (einschl. Beginn, Dauer u.ä.)	Umfang (Fläche, Länge, Anzahl etc.) (Kompensationsumfang KU)		Bez. / Nr. der Maßnahme	Beschreibung (Kompensationsfaktor KF)				
		bau- bedingt	anlage- bedingt						betriebs- bedingt
Boden i.V.m. Pflanzen/ Tiere	Überbauung von ruderalen Wiesenflächen		641,8 m ²		A 1	Strauchpflanzung	360 m ²	anrechenbar 180 m ²	Der Eingriff ist kompensiert.
					A 2	Baumpflanzung	9 Stk.	anrechenbar 450 m ²	

Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sowie Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen ist der Eingriff in Natur und Landschaft flächenmäßig und funktional kompensiert.



5 Zusätzliche Angaben

5.1 Hinweise

Bei der Durchführung der Umweltprüfung traten keine Schwierigkeiten wie z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse auf. Es bestand kein Defizit an Planungsgrundlagen.

5.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen

Die Kommunen müssen überwachen, ob und inwieweit erhebliche unvorhergesehene Umweltauswirkungen infolge der Durchführung der Planung eintreten (§ 4c BauGB). Dies dient der frühzeitigen Ermittlung nachteiliger Umweltfolgen, um ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten.

Der Bauherr soll die Gemeinde über ggf. auftretende Umweltauswirkungen und den Fortschritt bei Umsetzung der Planung zu bestimmten Zeitpunkten über die festgelegten Maßnahmen unterrichten. Insbesondere die getroffenen Vermeidungsmaßnahmen sowie die Festsetzungen zum Bestandsschutz (Wald, Bäume) sind zu beachten.

Außerdem müssen die Behörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB die Gemeinde unterrichten, „sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat“.

6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Stadt Beeskow stehen derzeit keine Flächen für die Errichtung von Eigenheimen zur Verfügung. Die Stadt Beeskow sucht dringend Flächen, die als Bauland ausgewiesen werden können. Mehr als 100 Interessenten für ein Grundstück haben sich nach Aussagen bei der Bauverwaltung der Stadt Beeskow gemeldet. Da auf der Fläche der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes vergleichsweise geringen Umfang konkretes Baurecht geschaffen werden kann, bestehen zur Entwicklung der Wohnbaufläche unter dem geltenden Planungsrecht keine gleichwertigen Alternativen im Stadtgebiet oder den OT der Stadt Beeskow. Durch die Bauleitplanung der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Voraussetzung geschaffen, den Mangel der Familie ein Baurecht auf Ihrem Grundstück zu erlangen.

7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr.31 „Am Sportplatz“ und die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beeskow in der Ortslage Radinkendorf wurde einer Umweltprüfung gemäß den Anforderungen des Baugesetzbuches unterzogen. In der Umweltprüfung wurden die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a) bis i) BauGB (Fachplanungen, Schutzgüter, Auswirkungen und deren Wechselwirkungen) betrachtet sowie gem. § 1 a Abs. 3 BauGB die planbezogene Eingriffsregelung nach Abschnitt 3 BNatSchG i. V. m. Abschnitt 3 BbgNatSchAG ausgearbeitet. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dargestellt.

Die planbedingten Auswirkungen wurden dem Bestand gegenübergestellt und unter dem Kriterium der Erheblichkeit von der zu erwartenden Beeinträchtigung verbalargumentativ bewertet. Es wurde geprüft, inwieweit von den mit dem Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben Beeinträchtigungen der Schutzgüter ausgehen können. Weitergehende Prüfungen inkl. Prüfverfahren, z. B. zur Umweltverträglichkeit einzelner Belange, waren nicht erforderlich.



Die Untersuchung und Bewertung potenzieller Auswirkungen ergab, dass mit dem Vorhaben eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch eine zulässige neue Bebauung verbunden ist. Durch Kompensationsmaßnahmen im B-Plangebiet kann dieser erhebliche Eingriff ausgeglichen werden.

Gemäß den Ergebnissen durchgeführter Prüfungen zur Fauna des Plangebietes ist durch das Vorhaben eine Gefährdung besonders und streng geschützter Arten bei Umsetzung der Maßnahmen des Artenschutzes nicht zu erwarten.

Aus der Durchführung des Bebauungsplanes und der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beeskow sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Umwelt zu erwarten.



8 Literatur und Quellen

- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21.01.2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.09.2020 (GVBl. I/20, Nr. 28, S. 1)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 9]).
- Gesetz über den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG -), in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG -) vom 17. März 1998 BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).
- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz: Liste der Biotoptypen im Land Brandenburg (Stand: 9. März 2011) Biotopkartierung Brandenburg Band 2 2011
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg: Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE), April 2009
- Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung): Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.01.2010 L 20/7 - L 20/25